



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

[REDACTED]  
[REDACTED]

Nur per E-Mail:  
[REDACTED]@fragdenstaat.de

---

Datum: 9. September 2019

---

Bearbeiter: [REDACTED]

---

Telefon: [REDACTED]

---

Telefax: [REDACTED]

---

Zeichen: [REDACTED]

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel (Marienbad Brandenburg) vom 23. Februar 2019

Unsere E-Mail vom 15. Mai 2019 ([www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), #59070)

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

nachdem wir Ihnen per E-Mail vom 15. Mai 2019 mitgeteilt hatten, dass wir an die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel mit einigen informationszugangrechtlichen Hinweisen in Ihrer Angelegenheit sowie mit einer Bitte um Stellungnahme herangetreten sind, haben wir die Behörde zwischenzeitlich mehrfach an die ausstehende Antwort erinnert. Inzwischen hat die Stadtverwaltung uns eine Kopie des an Sie gerichteten Bescheids vom 30. August 2019 übersandt und uns über ihren Umgang mit der von Ihnen eingelegten Untätigkeitsklage informiert.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel erneut angeschrieben. Wir haben sie auf die erheblich überschrittene Bearbeitungsfrist für den Antrag hingewiesen. Im Hinblick auf die Ablehnungsbegründung, nach der Ihnen die Einsicht in den Betriebsführungsvertrag wegen Geschäftsgeheimnissen des betroffenen Unternehmens verweigert wurde, halten wir die Begründung für unzureichend. Außerdem haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass das Unternehmen angehört werden muss und nicht lediglich nach seiner Zustimmung gefragt werden darf. Schließlich fehlt dem Ablehnungsbescheid aus unserer Sicht ein Hinweis darauf, ob und mit welchem Ergebnis die Verpflichtung zur Aussonderung schutzbedürftiger und zur Offenlegung der übrigen Informationen berücksichtigt wurde. Schließlich haben wir die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel um eine erneute Überprüfung und Stellungnahme gebeten.

Vorsichtshalber möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Anrufung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht die Frist für einen Widerspruch gegen den Bescheid nicht hemmt. Über den Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]